



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-17-016A01

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden     Alexander Lüdtké-Handjery,  
ihren Beisitzer                     Roman Smidrkal  
und ihren Beisitzer                 Dr. Habibullah Qureischie

am 16.04.2026

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-17-016 vom 27.02.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-17-016 vom 27.02.2019 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr - Gronau (152)“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Das technische Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen den Stationen Hanekenfähr und Gronau.

Im Rahmen des Ausgangsbescheids sind zur Erreichung dieses Ziels folgende Einzelmaßnahmen beantragt und genehmigt worden:

1. Erweiterung 380-kV-Anlage Gronau
2. Erweiterung 380-kV-Anlage Hanekenfähr
3. Leitungsneubau Hanekenfähr – Gronau

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hat die Antragstellerin für alle Einzelmaßnahmen Änderungen sowie zusätzlich die Einzelmaßnahme Nr. 4 „380-kV-Verlagerung Station Amelsbüren“ beantragt.

#### Einzelmaßnahme Nr. 1 - Erweiterung 380-kV-Anlage Gronau

Im Rahmen der vorliegenden Investitionsmaßnahme seien die Anlagenerweiterungen ursprünglich innerhalb der 380-kV-Anlage „Gronau“ beantragt worden. Entgegen der dem Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Planungen habe sich im Rahmen der Projektdetaillierung jedoch herausgestellt, dass die bestehende Grundstücksfläche der Station „Gronau“ für die ursprünglich geplanten und im Ausgangsbescheid genehmigten 380-kV-Erweiterungsmaßnahmen (Stromkreiseinschleifung und Errichtung eines weiteren Phasenschiebertransformators) nicht ausreiche. Eine Grundstückserweiterung der bestehenden Station „Gronau“ sei nicht möglich. Aus diesem Grund sei anstelle der Anlagenerweiterung für die Phasenschiebertransformatoren in Gronau die Errichtung einer neuen 380-kV-Station „Gronau 2“ entlang der Bl. 4338 („Hengelo Schwarz“ und „Hengelo Weiß“) notwendig.

Die neue 380-kV-Station „Gronau 2“ verfüge über vier 380-kV-Sammelschienen, eine Umgehungsschiene und zehn Schaltfelder. Geplant sei eine Doppeleinschleifung der bestehenden 380-kV-Stromkreise „Hengelo Schwarz“ und „Hengelo Weiß“ in die neue 380-kV-Station „Gronau 2“. Hierfür würden vier 380-kV-Leitungsfelder benötigt. Zur Aussteuerung der eingeschliffenen Stromkreise würden in der Station zwei 380-/380-kV-Phasenschiebertransformatoren errichtet. Hierfür seien vier 380-kV-Transformatorfelder erforderlich. Des Weiteren sollen zwei Kupplungen in der neuen 380-kV-Anlage „Gronau 2“ errichtet werden.

Darüber hinaus müsse auch die bestehende Anlage „Gronau“ erweitert werden. Zur Vergleichmäßigung der Leistungsflüsse auf den 380-kV-Stromkreisen zwischen Hanekenfähr und Gronau würde der 380-kV-Stromkreis „Münsterland“ (Bl. 4305) in der Station „Gronau“ eingeschliffen. Dies sei im Ausgangsbescheid aus dem Jahr 2017 beantragt und genehmigt worden.

Durch den mittelfristigen Entfall der 220-kV-Ebene zwischen Hanekenfähr und Gronau (u.a. „Grafschaft West“) müsse der in „Gronau“ angeschlossene 220/110-kV-Transformator durch einen 380/110-kV-Transformator ersetzt werden. Die 380-kV-Anlage „Gronau“ müsse vor diesem Hintergrund gemäß der Planungsgrundsätze um eine dritte 380-kV-Sammelschiene erweitert werden. Um die technisch erforderlichen Mindestabstände durch die Erweiterung der Anlage einhalten zu können, müssten die bestehenden 380-kV-Sammelschienen inklusive der bestehenden 380-kV-Felder sowie das Betriebsgebäude für die Antragstellerin und [REDACTED] versetzt und ggf. neu errichtet werden. Insgesamt würden zehn 380-kV-Felder in der Station „Gronau“ neu errichtet.

#### Einzelmaßnahme Nr. 2 - Erweiterung 380-kV-Anlage Hanekenfähr

Die ursprünglich geplante und im Ausgangsbescheid genehmigte Anlagenerweiterung für den Leitungsneubau zwischen Hanekenfähr und Gronau und die Errichtung eines 380/220-kV-Transformators zur Kraftwerkseinbindung in der Station Hanekenfähr würden nicht weiterverfolgt.

[REDACTED]

Bedingt durch den Leitungsneubau zwischen Hanekenfähr und Gronau, die steigenden Einspeiseleistungen (On- und Offshore) und die zunehmende Vermaschung im Nordnetz, sei die neue 380-kV-Station Hanekenfähr standardmäßig elektrisch und mechanisch für einen max. dreipoligen Anfangswechselstromkurzschlussstrom von 80 kA auszulegen.

Ferner müsse [REDACTED] wegen des Entfalls der 220-kV-Anlage in Hanekenfähr, durch einen 380/110-kV-Transformator ersetzt werden.

#### Einzelmaßnahme Nr. 3 - Leitungsneubau Hanekenfähr – Gronau

Im Rahmen des NEP 2017-2030 habe sich erstmalig gezeigt, dass ein Leitungsausbaubedarf zwischen Hanekenfähr und Gronau bestehe. Dieser Bedarf sei zuletzt durch den NEP 2021-2035 erneut bestätigt worden. So sollen die heutigen 380-kV-Stromkreise „Gronau West“ und „Münsterland“ zwischen Hanekenfähr und Gronau durch einen Leitungsneubau verstärkt werden. Außerdem seien zwei weitere 380-kV-Stromkreise zwischen Hanekenfähr und Gronau zu errichten, welche im Endausbau in Gronau mit den Hengelo-Stromkreisen („Hengelo Schwarz“ und „Hengelo Weiß“) verbunden werden. Zur Reduzierung von Betroffenheiten seien 380-kV-Bündelungs- sowie 110-kV-Mitnahme-Abschnitte geplant.

Die 380-kV-Stromkreise „Hengelo Schwarz“ und „Hengelo Weiss“ würden zwischen „Gronau“ und „Gronau 2“ durch eine Umbeseilung auf ca. 4 km verstärkt.

#### Einzelmaßnahme Nr. 4 - 380-kV-Verlagerung Station Amelsbüren

Die 220-kV-Station Amelsbüren sei heute über die 220-kV-Stromkreise „Werse West“ und „Amelsbüren“ angeschlossen und versorge die Station Münster über einen 220-/110-kV-Transformator. Bedingt durch den 380-kV-Leitungsneubau zwischen Hanekenfähr und Gronau müsse der 220-kV-Stromkreis „Amelsbüren“ – wie oben beschrieben – entfallen. Für eine (n-1)-sichere Anbindung müsse die Station „Amelsbüren“ in die 380-kV-Ebene verlagert

werden. Geplant sei die Errichtung einer 380-kV-Station, welche über eine Leitungseinschleifung des 380-kV-Stromkreises „Uentrop Nord“ versorgt werde. In der neuen Station „Amelsbüren“ werde ein 380-/110-kV-Transformator zur Versorgung der 110-kV-Station „Münster“ errichtet.

Mit Schreiben vom 14.01.2026 wurde die Antragstellerin angehört. Hinsichtlich der beantragten Einzelmaßnahme Nr. 4 „380-kV-Verlagerung Station Amelsbüren“ wurde sie ablehnend angehört.

Sie hat mit Schreiben vom 25.03.2026 Stellung genommen und zeitgleich die beantragte Einzelmaßnahme Nr. 4 „380-kV-Verlagerung Station Amelsbüren“ vor dem Hintergrund der notwendigen zügigen Umsetzung des Projektes sowie des äußerst geringen Kostenanfalls bis Ende 2023 zurückgezogen.

Unter dem 08.04.2026 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

### A. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

### I. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

### II. **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens

entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

### **III. Interessenabwägung**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

### **B. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG.

### **C. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses**

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **D. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV**

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Hinsichtlich der technischen Ausführung hat sich die Sachlage dahingehend geändert, dass entgegen der dem Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Planungen eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen auf der bestehenden Grundstücksfläche der Station „Gronau“ nicht möglich ist. Aus diesem Grund ist anstelle der Anlagenerweiterung für die Phasenschiebertransformatoren in Gronau die Errichtung einer neuen 380-kV-Station „Gronau 2“ entlang der Bl. 4338 („Hengelo Schwarz“ und „Hengelo Weiß“) notwendig.

Die ursprünglich geplante und im Ausgangsbescheid genehmigte Anlagenerweiterung in Hanekenfähr und die Errichtung eines 380/220-kV-Transformators zur Kraftwerkseinbindung in der Station Hanekenfähr werden wegen des Entfalls der 220-kV-Anlage in Hanekenfähr nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird

\_\_\_\_\_ und die Anlage entsprechend angepasst.

Im Vergleich zum Ausgangsbescheid muss der Leitungsausbaubedarf entsprechend der beschriebenen Änderungen aus Einzelmaßnahme Nr. 1 angepasst werden. Demnach müssen aufgrund der geplanten Anlage „Gronau 2“ die 380-kV-Stromkreise „Hengelo Schwarz“ und „Hengelo Weiss“ zwischen „Gronau“ und „Gronau 2“ durch eine Umbeseilung auf ca. 4 km verstärkt werden. Ferner sind zur Reduzierung von Betroffenheiten 380-kV-Bündelungs- und 110-kV-Mitnahme-Abschnitte geplant.

## **E. Änderungsermessen**

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der ursprünglichen Genehmigung entsprechend durchgeführt werden soll. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme in Bezug auf die Einzelmaßnahmen 1, 2 und 3 an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt insoweit durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

## **F. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

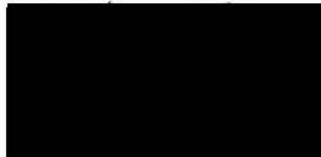
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Dr. Habibullah Qureishie

Beisitzer